

## Niederschrift über die Sitzung

des Gemeinderates Wülfershausen a. d. Saale am 21.09.2022

im Feuerwehrhaus Eichenhausen

Anwesend sind:       Sitzungsleiter       1. Bürgermeister Wolfgang Seifert

Mitglieder des beschließenden Organs: 2. Bürgermeister Willi Irtel  
Kerstin Bach  
Michael Bach  
Stefan Bergmann  
Steffen Englert  
Ruth Markert  
Armin Mayer  
Tamara Rieß  
Heribert Schustek  
Petra Seifert

Entschuldigt fehlen:                       Theresa Koob, Jürgen Gensler

Vorsitzender:     Wolfgang Seifert       Schriftführerin: Ruth Markert

1. Bürgermeister Wolfgang Seifert eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr. Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 14.09.2022 ordnungsgemäß geladen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und wird festgestellt. Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht. Zur Sitzung begrüßt 1. Bürgermeister Seifert die VG-Mitarbeiterin Frau Christiane Kagerah und den Bauhofleiter Andreas Blumenröder, die Auskünfte zu TOP 1 geben. Desweiteren gratuliert 1. Bürgermeister Seifert dem Gemeinderatsmitglied Stefan Bergmann zur Hochzeit und wünscht auch im Namen der Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale alles Gute für die gemeinsame Zukunft.

### **Sitzungsgegenstände:**

#### I. Öffentlicher Teil

##### 1. Service-Vertrag der Wasserversorgung Wülfershausen a. d. Saale

Die jeweiligen Hochbehälter werden zum einen von der Interkomm-IT bzgl. der Serveranbindung incl. Software betreut und zum anderen wird von der Fa. Siemens die notwendige Hard- und Software genutzt.

Bei einer EDV-seitigen Havarie steht die Interkomm-IT auch außerhalb der Geschäftszeiten zur Verfügung.

Die Fa. Siemens bietet diesen Service im Rahmen eines Servicevertrages wie folgt an:  
- 24-Stunden-Notdienst von Montag bis Sonntag und an Feiertagen (in der Zeit von

0.00 Uhr bis 24.00 Uhr).

Durch diesen Vertrag wird sichergestellt, dass z. B. bei einem Ausfall eines Brunnens ein technischer Ansprechpartner zur Verfügung steht, welcher sich innerhalb einer Reaktionszeit von 2 Stunden um die Lösung des Problems kümmern muss.

Inhalt des Vertrages:

Vertragsmanagement:

- Aufnahme der Anlage in das Servicebereitschaftssystem
- Benennung Ansprechpartner
- Koordination der Servicemodule

Ersatzteilmanagement:

- im Fehlerfall benötigtes Ersatzteil wird innerhalb von 24 Stunden geliefert, sofern Lagerbestand vorhanden.

Servicepauschale (Netto) jährlich	5.592,00 EUR
<b>Servicepauschale (Netto) monatlich</b>	<b>466,00 EUR</b>

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und fasst folgenden Beschluss:

Der Servicevertrag mit der Fa. Siemens wird abgeschlossen.

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 1 Jahr, danach verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate. Nachdem die Gemeinde Wülfershausen a.d. Saale eine Fachkraft für Wassertechnik einstellen und ausbilden möchte (geplante Einstellung zum 01.11.2022) kann es sein, dass dann der Vertrag nicht mehr notwendig ist.

Deshalb wird jährlich durch die Verwaltungsgemeinschaft in Abstimmung mit dem Bauhof geprüft, ob der Servicevertrag noch notwendig ist.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

## 2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils vom 11.08.2022

1. Bürgermeister Seifert verweist auf die Sitzungsniederschrift vom 11.08.2022, die jedem Gemeinderatsmitglied mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugegangen ist und lässt darüber abstimmen. Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

## 3. Antrag auf Baugenehmigung;

Neubau eines Zweifamilienhauses Am Kindergarten 12, Wülfershausen, Fl.-Nr. 4901/4

Melanie und Günther Ullrich haben einen Antrag auf Baugenehmigung eingereicht.

Es wird beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl. Nr. 4901/4, Gemarkung Wülfershausen, Am Kindergarten 12 ein Zweifamilienhaus zu errichten.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Kindergarten“ und hält dessen Festsetzungen hinsichtlich der Firsthöhe nicht ein.

Der Bebauungsplan sieht eine maximale Firsthöhe von 8 Metern vor. Die Bauherren planen ein Gebäude mit einer Firsthöhe von 8,31 Meter zu errichten.

Zur Begründung führen die Bauherren aus:

*Das geplante Wohnhaus ist ein Fertigteilhaus mit festgelegten Parametern, wie z. B. die Firsthöhe. Eine Verringerung würde zu Platzeinbußen im Innenraum und damit zu einer Nutzungseinschränkung führen. Die höhenmäßige Einordnung des Hauses zur Straße und die natürliche Tektur des Grundstücks lassen die geringfügige Überschreitung der Firsthöhe optisch nicht erkennen. Öffentliche und private Interessen werden nicht negativ berührt. Die Grundzüge der gestalterischen Planungsziele des Bebauungsplans werden nicht missachtet.*

Der Gemeinderat stimmt Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Am Kindergarten hinsichtlich der Firsthöhe zu.

Das gemeindliche Einvernehmen für die Zulässigkeit des Bauvorhabens wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

#### 4. Anträge auf Vorbescheid;

##### a) Bau eines vorübergehenden Weideunterstandes für zwei private Freizeit-Pferde; Schneegasse 3; Flur-Nrn. 122/3 und 122/4, Eichenhausen

Julia Omert und Jonas Schubert stellen einen Antrag auf Vorbescheid. Geplant ist Errichtung eines vorübergehenden Weideunterstandes für zwei private Freizeit-Pferde auf dem Grundstück Flur-Nrn. 122/3 und 122/4, Schneegasse 3, Eichenhausen.

Im Vorfeld hat das Landratsamt bereits mitgeteilt, dass auf Grund der nahen Wohnbebauung eine Prüfung aus immissionsschutzrechtlicher, wasserrechtlicher sowie veterinärrechtlicher Sicht notwendig ist.

Diese Prüfungen werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch das Landratsamt durchgeführt.

Das gemeindliche Einvernehmen für die Zulässigkeit des Vorhabens wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 9 : 2

##### b) Antrag auf Vorbescheid - Lösungssuche für die Forderungen aus dem Spielplatzprüfbericht; Wehrgarten/Spielplatz; Flur-Nr. 312

Für das Grundstück Flur-Nr. 312, Lage Wehrgarten liegt eine sicherheitstechnische Prüfung vor, die für den Spielplatz eine Gefährdung durch das Fließgewässer Saale sieht (wegen Wassertiefe sowie steilem Hang). Die Empfehlung hieraus sieht eine

Umfriedung des Spielplatzes zur Saale hin mit einer Höhe von 1 m vor. Auch zur Straße hin ist eine Abgrenzung notwendig.

Das Gutachten wurde an die Bayerische Versicherungskammer weitergegeben, und dort angefragt, was die Gemeinde vorhalten muss, um die sicherheitstechnische Vorgaben aus dem Gutachten zu erfüllen. Hieraus kam die Empfehlung auf Errichtung eines Zaunes oder Verlegung des Spielplatzes.

In der Gemeinderatssitzung vom 06.07.2022 war Herr Engel vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen als Ansprechpartner vor Ort. Er hat seine Bedenken bzgl. eines Zaunes an der Saale aufgrund der Hochwasserthematik geäußert und mitgeteilt, dass das WWA bei einer Bauanfrage / Baugenehmigung ihr „Veto“ einlegen wird. Der Zaun wird aller Voraussicht nach nur unter Auflagen genehmigt werden. Für die Genehmigung ist das Landratsamt zuständig. Die Auflagen werden erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens konkret mitgeteilt.

Trotz mehrfacher Nachfrage war von den Fachbehörden und den gemeindlichen Versicherungen keine rechtssichere Auskunft zu erhalten, wie mit dem Widerspruch zwischen wasserrechtlichen und sicherheitsrechtlichen Aspekten umzugehen ist.

Die Gemeinde Wülfershausen a. d Saale stellt deshalb einen Antrag auf Vorbescheid. Der Punkt 5 Bezeichnung des Vorhabens im Antrag soll wie folgt ausgefüllt werden:

Die im sicherheitstechnischen Prüfbericht geforderte Abgrenzung zur Saale mittels eines Zaunes mit einer Höhe von 1 Meter auf dem Grundstück Flur-Nr. 312, Lage Wehrgarten soll geprüft werden. Der Zaun soll zwischen Spielplatz und Saale verlaufen. Jedoch möchte die Gemeinde keine „Zaunlösung“ sondern sucht nach einer alternativen Lösung z.B. Abflachung der Böschung, weil auch das Wasserwirtschaftsamt eine Zaunanlage aufgrund der Hochwasserthematik kritisch sieht. Es wird um eine Auskunft gebeten, wie die Gemeinde die sicherheitstechnischen Anforderungen und die Wasserrechtliche Auflagen mittels einer rechtssicheren Lösung umsetzen kann.

Die Bauvoranfrage dient der Gemeinde dazu, eine rechtssichere Auskunft von der Genehmigungsbehörde zu erhalten.

Das gemeindliche Einvernehmen für die Zulässigkeit des Vorhabens wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

##### 5. Ergebnis der Jahresrechnung 2021

Anhand des Rechenschaftsberichts zur Jahresrechnung der Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale für das Haushaltsjahr 2021 nach § 77 Abs. 2 Ziff. 5 KommHV-K stellt 1. Bürgermeister Seifert das Ergebnis der Jahresrechnung vor.

Die bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben im Verwaltungshaushalt belaufen sich demnach auf 3.111.527,44 €. Im Vermögenshaushalt betragen die bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben 2.865.509,92 €. Es ergab sich ein Sollüberschuss in Höhe von 404.137,31 €, welcher der Allgemeinen Rücklage zugeführt wurde.

Die Allgemeine Rücklage hat zum 31.12.2021 einen Stand von 800.416,11 €. Die Sonderrücklage Abwasserbeseitigung hat zum 31.12.2021 einen Stand von 131.583,81 €. Die Sonderrücklage Wasserversorgungsanlage hat zum 31.12.2021 einen Stand von 5.370,90 €.

Der Schuldenstand belief sich zum 31.12.2021 auf 2.092.902,84 €.

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Jahresrechnung nach Art. 102 Abs. 2 GO zur Kenntnis.

## 6. Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Gemeinderatsmitglied Ruth Markert, berichtet über die Prüfung der Jahresrechnung 2021 am 18.07.2022 und stellt das Ergebnis vor.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Prüfungsbericht der Jahresrechnung 2021.

Zu nachfolgenden Prüfungsfeststellungen wird folgendes vermerkt:

### 1. 0600.5400, Beleg-Nrn. 6 und 7

Für was sind die Kosten angefallen? Eine Betragssumme ist über 3.000,00 €. Gibt es hierzu eine Beschlussgrundlage? Ist dies nicht als ein Geschäftsvorfall zu sehen?

Die Kosten sind für die Umsetzung des Glasfaseranschlusses im gesamten Objekt Hauptstraße 5 (Rathaus) angefallen. Die Kosten hierfür wurden ursprünglich mit unter 3.000,00 € kalkuliert.

Um jedoch die Alarmierung der Feuerwehr sicherzustellen, wurde auch das Feuerwehrhaus an die Glasfaserverteilung der Kanzlei angeschlossen. Dieser zusätzliche Anschluss erhöhte dementsprechend auch die Kosten.

Von Seiten der Gemeinde wurde versäumt, den erforderlichen Beschluss nachzuholen.

### 2. 0600.5000, Beleg-Nr. 1

Wo befindet sich die elektronische Schließanlage (unter Lieferadresse wurde Wiesenflecklein 4 angegeben)?

Die Schließanlage befindet sich in der Gemeindeganzlei.

### 3. 0000.4010

Weiterhin Sitzungen in Eichenhausen? Fahrtkostenregelung für Wülfershäuser evtl. anpassen.

Falls die Fahrtkosten für die Mitglieder des Gemeinderates angepasst werden sollen, müsste die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts geändert werden.

4. 2110.5400, Beleg-Nr. 2

Servicevertrag für Aufzug wurde geschlossen. Hierzu wurde noch kein Beschluss gefasst.

Zum Betrieb der Aufzugsanlage war ein Wartungsvertrag vorzuweisen.

Die Kosten für die Wartung des Aufzugs betragen während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche (5 Jahre) 175,00 € monatlich (netto) und entspricht demnach jährlichen Wartungskosten in Höhe von 2.100,00 € (netto) abzügl. 4 % bei jährlicher Vorauszahlung.

Es ist von Seiten der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Saale noch zu klären, ob der Abschluss des Wartungsvertrages einen Gemeinderatsbeschluss erfordert.

5. 2110.5400, Beleg-Nr. 3

Wartungsvertrag Holzfenster Schulhaus wurde jährlich abgeschlossen. 2021 Kostenbelastung. In den Jahren davor keine Durchführung. Wie soll die zukünftige Umsetzung gestaltet werden? Jährlicher Vertrag bedeutet jährlich Wartung.

Die Wartung der Fenster war während der Sanierung des Schulhauses ausgesetzt. Davor erfolgte sie auf Zuruf und expliziter Beauftragung. Die letzte Wartung erfolgte im Jahr 2021 nach Fertigstellung der Sanierungsmaßnahme. Die nächste Wartung der Fenster erfolgt in den Sommerferien 2022 und soll turnusmäßig einmal im Jahr durchgeführt werden.

6. 3400.1300, div. Belege

Einnahmen aus dem Chronikverkauf: Bei manchen Bareinzahlungen steht keine Menge dabei (Bäckerei Gernert, Fleischerei Spiegel). Wie ist die Überwachung der Anzahl der verkauften Exemplare gedacht?

Laut Auskunft des 1. Bürgermeisters Wolfgang Seifert werden der Bäckerei Gernert und der Fleischerei Spiegel jeweils 20 Exemplare zum Verkauf gebracht. Sobald diese verkauft sind, wird der Erlös in einem Betrag eingezahlt und erneut 20 Exemplare zur Verfügung gestellt. So ist eine Überwachung der verkauften Exemplare ohne großen Verwaltungsaufwand möglich.

Es wird gebeten eine Bestandsliste zu führen, weil eine große Anzahl an Exemplaren angeschafft wurde.

7. 3400.5700, Beleg-Nr. 4 und 5

Kosten Rudolf Weinert veranschlagt mit 8.500,00 €. Abgerechnet wurden zwei Summen i. H. v. 10.115,00 € und 185,64 €. Kostenüberschreitung um mehr als 1.500,00 €.

In der Sitzung vom 09.12.2020 wurden für Rudolf Weinert Kosten in Höhe von 8.500,00 € beschlossen. Hierbei wurden die Nettokosten ausgewiesen. Gemäß Rechnung von Rudolf Weinert ergibt sich ein Bruttobetrag in Höhe von 10.115,00 € (8.500,00 € netto + 1.615,00 € UST = 10.115,00 € brutto).

8. 3520.9400, Beleg-Nrn. 1-3

Gesamtsumme der Maßnahme über 3.000,00 €. Gestaltung der Telefonzelle sollte von Frau Schiweck übernommen werden. Warum gestaltet Rudolf Weinert die Beschriftung für 600,00 €?

Die von Frau Schiweck versprochene Qualität der Ausführung konnte nicht erfüllt werden und der Auftrag wurde zur Sicherstellung der Qualität und zur Sicherheit des Betriebes des offenen Bücherregals an die Firma Hausmann vergeben. Ebenfalls wurde zur Sicherstellung der Qualität der Beschriftung der Auftrag an die Firma Weinert vergeben.

9. 2110.9400, Beleg-Nr. 45, 49, 58 und 61

Spielgeräte Pausenhof: Kostenübernahme durch die Gemeinde Wülfershausen, laut Gemeinderatssitzung Zahlung durch den Schulverband. Wann erfolgt der Ausgleich?

Die Umbuchung der Kosten erfolgt zeitnah.

10. 5600.9500, Beleg-Nr. 16

Beschilderung Bewegungsparcours: Rechnung über 5.869,08 € für Beschilderung Bewegungsparcours. Beschluss über Rechnungsfreigabe des Gemeinderates vorhanden? Es liegt nur die Freigabe für die Geräteanschaffung durch Beschluss vom 08.07.2021 (Punkt 14) vor.

Es wird geprüft, ob der Beschluss über die Rechnungsfreigabe noch gemacht werden muss.

11. 5600.9500, Beleg-Nr. 15

Ist das Beschilderungssystem nicht etwas überdimensioniert? Bitte Stellungnahme durch Bürgermeister.

Die Beschilderung des Bikeparks Wülfershausen entspricht den allgemeinen Empfehlungen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern, die als gesetzliche Unfallversicherung für die Gemeinden zuständig ist, und wurde der Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale von der Stadt Mellrichstadt zur Verfügung gestellt, die ebenfalls in einer zeitlichen Nähe vor der Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale einen Bikepark erstellte.

Auf diesen Hinweisschildern wurden die Verhaltensregel und Sicherheitsvorschriften zur Nutzung der Anlage beschrieben und die rechtlichen Vorgaben wiedergegeben.

Ebenfalls wurde für die Einweisung in die Anlage die Strecken zur besseren Selbsteinschätzung der Schwierigkeitsgrade der einzelnen Routen wiedergegeben, um das Unfallrisiko zu minimieren.

Die gesetzlich geforderten Rettungspunkte wurden für eine schnelle Alarmierung und für eine zeitgerechte Anfahrt der Rettungsfahrzeuge ebenfalls auf den Hinweisschildern vermerkt, so dass jede Person eine schnelle und zielgerichtete Alarmierung vor-

nehmen kann. All diese wiedergegebenen Informationen benötigen eine entsprechende Grundtafel.

Eine falsche oder fehlerhafte Einweisung in die Anlage oder die Auslösung eines falschen Notrufes hätte gravierende Auswirkungen auf den Verletzten\*innen.

12. 2110.9400, Beleg-Nrn. 36 und 37

Rechnung Josef Grabiger für Vorhänge über 2.958,48 € vom 12.07.2021. Laut mündlicher Beauftragung mit gleichem Rechnungsdatum eine weitere Aufforderung von Lamellenvorhänge. Warum wird das nicht in Einem beauftragt?

Die Kosten für die Änderung und Reinigung der vorhandenen Vorhänge sind vom Schulverband Saaletal zu tragen. Die Umbuchung der Kosten erfolgt zeitnah. Die Kosten für die Lamellenvorhänge im Gemeindearchiv sind von der Gemeinde Wülfershausen zu tragen.

13. 6300.5100, Beleg-Nrn. 1 und 2

Der Lieferschein für den Beleg 1 hängt beim Beleg 2 hinten dran. Beim Beleg 2 fehlt der Lieferschein. War die Lieferung überhaupt für Wülfershausen? Dies ist nicht nachvollziehbar (fehlender Lieferschein, fehlende Unterschrift vom Bauhof).

Es kann versichert werden, dass das Streusalz für den Bauhof Wülfershausen geliefert wurde. Zukünftig wird auf eine sorgfältigere Zuordnung der Lieferscheine und Gegenzeichnung geachtet.

14. 6700.9600, Beleg-Nrn. 1 und 2 + 6700.5200-02, Beleg-Nrn. 2 und 3

Neue Straßenleuchte: Aufgrund der Belege ist nicht ersichtlich, ob es sich um Neuanschaffungen oder Reparaturen von Straßenlampen handelt. Die Anzahl und die Standorte sind unklar.

Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft war in das Projekt nicht eingebunden. Lediglich die Rechnungen wurden durch das Bauamt geprüft. Laut Rechnung Überlandwerk handelt es sich um eine Erweiterung (zusätzliche Leuchte) der Straßenbeleuchtung (6700.9600 Bel. 2) bei Ortstraße 48. Bei 6700.5200-02 Bel. 2 handelt es sich um die Tiefbauarbeiten und bei 6700.9600 Bel. Nr. 1 um die Asphaltarbeiten für diese Leuchte. Der handschriftliche Vermerk Ortsstraße 52 ist falsch.

Lt. 1. Bürgermeister Seifert war die zusätzliche Leuchte notwendig, weil es einen nicht ausgeleuchteten Bereich gab, der von Bürgern bemängelt wurde. Bei 6700.5200-02 Bel. 3 handelt es sich um eine neue Blende in der vorhandenen Kofferleuchte bei Sonnenweg 3. Die Blendwirkung wurde gem. 1. Bürgermeister Seifert vom Überlandwerk Rhön GmbH geprüft.

6700.9600, Beleg-Nr. 3: Versetzung einer Straßenlampe wurde im Gemeinderat nicht befürwortet. Alleine die Versetzung kostet 2.188,30 €. Das deckt nicht die kompletten Kosten. Was ist mit den Asphaltarbeiten und sonstigen Arbeiten die hierzu notwendig sind? Wie hoch waren diese? Wieder Schaffung Präzedenzfall.



Es gab zu dieser Maßnahme keinen Gemeinderatsbeschluss. Der Auftrag wurde aufgrund von vorgelegenen Beschwerden im Rahmen der Freigrenzen seines finanziellen Handlungsrahmens freigegeben.

15. 6300.5100, Beleg-Nr. 33

Ausgangsvoraussetzung war Ortsbegehung Nelkenweg 5 zwecks Wunsch Erneuerung Gehweg, weil Familie Ölhaf den Hof pflastern möchte. Dies wurde bereits bei der Ortsbegehung nicht für notwendig erachtet. Eine Abstimmung sollte in einer Gemeinderatssitzung erfolgen, die jedoch nicht stattfand. Dies wurde von einem Gemeinderatsmitglied auch bemängelt. Kurze Zeit darauf war der Gehsteig wiederhergestellt. Gem. Aussage von Bürgermeister Seifert trägt die Gemeinde nicht die Kosten. Dieser Beleg zeigt das Gegenteil.

Bürgermeister Seifert gab diesen Auftrag im Rahmen der Freigrenzen seines finanziellen Handlungsrahmens frei um hier den offenen Gehweg verkehrssicherheitstechnisch wiederherzustellen. Die angefallenen Kosten wurden zwischen der Gemeinde Wülfershausen und der Familie Ölhaf geteilt.

16. 6150.9881, Beleg-Nr. 1

Es wurde eine Förderung in Höhe von 12.000,00 € ausbezahlt. 2.000,00 € hiervon waren für zwei Kinder. Dies ist allerdings nur zu zahlen, wenn sich der Erstwohnsitz der Kinder im geförderten Objekt befindet. Dies ist wahrscheinlich nicht der Fall; Erstwohnsitz müsste der Schlosshof 6 in Wülfershausen sein.

Die Einwendung des Rechnungsprüfungsausschusses ist korrekt. Allerdings wurde die Überzahlung von 2.000 Euro bereits mit Bescheid vom 30.06.2021 zurückgefordert (HHSt. 6150.9881, Beleg 2). Zukünftig wird darauf geachtet.

17. 8550.1300, Beleg-Nr. 11

Kaufvertrag mit Sonderregelung (anstatt Geld – Holzlieferung auf vier Jahre verteilt). Laut Aussage des Bürgermeisters gibt es bei ihm keine Sondervertragsregelungen (so wie vergleichsweise die Vertragsgestaltung Gewerbegebiet Mutterbodenabtransport Zink). Warum wurde dies so geregelt und wer kann das überwachen?

Im notariell beglaubigten Grundstückskaufvertrag vom 11.02.2019 wurde unter Punkt III. Nr. 6 festgelegt, dass zur Abgeltung des auf dem Vertragsbesitz befindlichen Holzbestandes die Verkäufer 45 Ster Mischholz aus dem Gemeindewald erhalten. Die Urkunde wurde vom 1. Bürgermeister Wolfgang Seifert unterschrieben. Der Gemeinderat wurde am 20.03.2019 über die Sonderregelung des Kaufvertrages informiert und hat ihn vorbehaltlich in allen Teilen genehmigt.

Die Gebrüder Götz haben die 45 Ster Holz in drei Raten 2019, 2020 und 2021 von der Gemeinde Wülfershausen zugeteilt bekommen.

18. 7800.5100, AO-Nr. 1171

Warum wurden die Mulcharbeiten durch die Fa. Büttner ausgeführt. Dies wurde in der Vergangenheit durch ortsansässige Landwirte ausgeführt.

Generell ist zu überdenken, ob evtl. die Anschaffung eines Mulchgerätes sinnvoll erscheint aufgrund der Mietkosten und Fremdkosten. Ggf. in Verbindung mit einem anderen Bauhof.

Dies wurde durch den Bauhof beauftragt. Lediglich die Rechnung wurde im Bauamt geprüft. Es handelte sich um einen schweren Forstmulcher mit dem große Wurzeln und starke Äste beseitigt werden können. Dieser ist nicht mit einem Grünflächenmulcher zu vergleichen. Ob eine Anschaffung gemeinsam mit anderen Bauhöfen sinnvoll erscheint, muss durch die jeweiligen Bürgermeister abgeklärt werden.

19. 7710.1100, AO-Nr. 6965

Verrechnungssatz Bauhofmitarbeiter liegt bei 31.00 €. Dies erscheint sehr niedrig. Sollte hier evtl. eine Erhöhung vorgenommen werden, zumindest wenn die Bauhofmitarbeiter für Bürger tätig sind?

Die Verrechnungssätze werden jährlich aufgrund der in der Gemeindekasse (Fachzeitschrift für das kommunale Finanzwesen) veröffentlichten Personaldurchschnittskosten (Bauhofmitarbeiter) angepasst. Hinzu kommt ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 10 %.

Mit der Behebung der Prüfungsfeststellungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

7. Feststellung der Jahresrechnung 2021

Nach der durchgeführten örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2021 am 18.07.2022 und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt.

Die Feststellung der Jahresrechnung 2021 gem. Art. 102 Abs. 3 GO liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

8. Entlastung zur Jahresrechnung 2021

1. Bürgermeister Seifert teilt mit, dass alle im Rahmen der örtlichen Prüfung erfolgten Prüfungsfeststellungen bereinigt worden sind bzw. die Bereinigung zugesichert wurde. Die Art der Erledigung der einzelnen Prüfungserinnerungen wurde dem Gemeinderat in der heutigen Sitzung bekannt gegeben. Einwendungen werden zu den Prüfungsfeststellungen nicht erhoben.

Zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wird mit den in der heutigen Gemeinderatssitzung festgestellten Ergebnissen gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.

Die Entlastung bildet den förmlichen Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens. Mit der Entlastung wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung des betreffenden Haushaltsjahres gebilligt und erkennbare Haushaltsüberschreitungen genehmigt.

1. Bürgermeister Seifert nimmt wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

9. Bericht über die überörtliche Prüfung der Kasse und Jahresrechnungen 2015 mit 2020; Öffentlicher Teil

In der Zeit vom 22.11.2021 bis 25.01.2022 wurde an 7 Arbeitstagen durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts Rhön-Grabfeld die überörtliche Prüfung der Kasse und der Jahresrechnungen 2015 mit 2020 durchgeführt.

Der Bericht für den öffentlichen Teil wurde den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung im Vorfeld der Sitzung übersandt. In der Sitzung werden nun die einzelnen Textziffern beschlussmäßig behandelt:

**TZ 1: Handvorschuss**

Für das Seefest in Eichenhausen erhält ein Gemeinderatsmitglied einen Wechselgeldvorschuss. Die Person führt somit einen Handvorschuss gem. § 45 Abs. 1 KommHV. Eine Dienstanweisung sollte zur Sicherheit erlassen werden, sofern weitere derartige Veranstaltungen geplant sind.

Sollten zukünftig weitere derartige Veranstaltungen stattfinden, wird im Einzelfall geprüft, ob eine Dienstanweisung für notwendig erachtet wird.

**TZ 2: Repräsentationsausgaben**

Die Ausgaben im Jahr 2019 haben sich im Vergleich zum Jahr 2014 deutlich mehr als verdoppelt. Bei diesen Ausgaben sollte in Zukunft möglichst Zurückhaltung geübt werden, zumal auch die freiwilligen Leistungen überaus hoch sind.

Es wird angestrebt, die Repräsentationsausgaben zukünftig zu minimieren.

**TZ 3: Jahresrechnungen**

Teilweise wurden bei den Jahresrechnungen in den Vorjahren nicht nachvollziehbare Einwohnerzahlen angesetzt.

Vermutlich wurden in der Vergangenheit die Einwohnerzahlen aus einer Auswertung vom Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft entnommen. Seit letztem Jahr wurden für die Jahresrechnung die amtlich festgestellten Einwohnerzahlen herangezogen.

**TZ 4 - 6: Anlagenachweise/Bestandsverzeichnisse/Vermögensübersicht**

Seit Jahren wurden die Anlagenachweise der verschiedenen Einrichtungen der Gemeinde Wülfershausen a. d. Saale nicht weiter fortgeführt, da dies mit einem enormen Zeitaufwand verbunden ist, welcher ohne zusätzliches Personal nicht zu stemmen wäre.

In der Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale, welche nach den Grundsätzen der Kameralistik bucht, werden aktuell nur Anlagenachweise für die kostenrechnenden Einrichtungen geführt. Eine exakte Vermögensbewertung ist nur zwingend durchzuführen, sofern nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung gebucht wird.

Aufgrund der zeitlichen und finanziellen Aspekte werden weiterhin lediglich für die kostenrechnenden Einrichtungen Anlagenachweise geführt. Für die Zukunft wird jedoch angedacht, dass für alle Einrichtungen ein solcher Anlagenachweis geführt werden soll.

#### **TZ 7: Kosten-/Leistungsrechnung**

Gemäß § 11 a KommHV soll für alle Verwaltungsbereiche eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Saale beschränkt sich bei der Kosten- und Leistungsrechnung weiterhin auf die wichtigsten Verwaltungsbereiche (kostenrechnende Einrichtungen), da eine Kosten- und Leistungsrechnung in allen Verwaltungsbereichen einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde.

#### **TZ 8: Geschäftsgang des Gemeinderats - Öffentlichkeit**

Nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO sind Sitzungen öffentlich, sofern nicht Rücksichten auf das Gemeinwohl oder berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Im Prüfungszeitraum wurden einige Punkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt, bei denen dies nicht gerechtfertigt war.

Es wird zukünftig genauer geprüft, ob der TOP im öffentlichen oder nichtöffentlichen Teil zu behandeln ist.

#### **TZ 9: Form- und Verfahrensvorgaben – Vergabevermerke**

Im Prüfungszeitraum wurden nicht alle Form- und Verfahrensvorgaben eingehalten. Der Vergabebeschluss des Gemeinderats stellt keinen förmlichen Vergabevermerk dar.

Die notwendigen Veröffentlichungen auf „BayVeBe“ erfolgen online über das Portal „aumass“, auf dem größere Baumaßnahmen ausgeschrieben werden. Deshalb finden sich keine Hinweise in den Akten. Auf Nachfrage hätte die Rechnungsprüfung Zugang zum Online-Portal erhalten. Eine entsprechende Nachfrage ist nicht erfolgt. Das Bauamt ist bemüht, alle Vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Auch wenn der Vergabebeschluss des Gemeinderats keinen Vergabevermerk darstellt, so beinhaltet der Beschluss doch alle Angaben, die auch im Vergabevermerk zu machen sind.

#### **TZ 10: Abrechnung Feuerwehreinsätze**

Die Gemeinde hat bislang keine öffentlich-rechtliche Möglichkeit, den Aufwand für durch Menschen verursachte bzw. veranlasste Feuerwehreinsätze zu refinanzieren. Sie sollten daher dringend eine Satzung nach Art. 28 Abs. 4 des Bay. Feuerwehrgesetzes erlassen. Allerdings müssen dafür die Pauschalsätze für den Geräteinsatz und die

Streckenkosten usw. individuell kalkuliert werden. Die Gemeinde hat bislang die Kosten auf Grundlage des BGB eingehoben.

Die Notwendigkeit einer Satzung nach Art. 28 Abs. des Bayerischen Feuerwehrgesetzes zur Abrechnung der Feuerwehreinsätze ist bekannt und wurde schon mit dem vorherigen Geschäftsstellenleiter besprochen. Dadurch das die Stelle des Geschäftsstellenleiters jedoch nach wie vor vakant ist, sollten aus Sicht der Verwaltungsgemeinschaft Angebote eingeholt werden, um die Kalkulation der Gebühren extern zu vergeben.

#### **TZ 11: Fahrtkosten Kindergarten**

Die Gemeinde übernimmt die Fahrtkosten für die Kinder aus dem Gemeindeteil Eichenhausen zum Kindergarten nach Wülfershausen a. d. Saale. Im Jahr 2019 betragen diese 14.053,00 €, das war eine enorme Steigerung im Vergleich zu den Vorjahren. Ein angemessener Kostenbeitrag der Eltern sollte in Erwägung gezogen werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es soll kein Kostenbeitrag zu den Fahrtkosten zum Kindergarten Wülfershausen a. d. Saale von den Eltern verlangt werden, da dies im Eingemeindungsvertrag zwischen der Gemeinde Wülfershausen und der damals selbstständigen Gemeinde Eichenhausen vereinbart wurde.

#### **TZ 12: Schülerhort**

Die Gemeinde betreibt einen Schülerhort, für den sie aktuell provisorisch ein Gebäude in der Industriestraße gemietet hat. Für die Mietzahlung hatte die Gemeinde einen Zuwendungsantrag gestellt, den die Regierung abgelehnt hat, da der Zuwendungsantrag erst nach Maßnahmenbeginn gestellt wurde. Die Angelegenheit soll der Vermögenseigenschadenversicherung gemeldet werden.

Die Schadensanzeige bei der Vermögenseigenschadenversicherung erfolgte am 03.05.2022. Das Verfahren läuft noch.

#### **TZ 13: Zuschuss Feldwege durch Jagdgenossenschaft**

Für Feld- und Waldwege teilen sich die Gemeinde und die Jagdgenossenschaft die dafür anfallenden Unterhaltskosten; schriftliche Vereinbarungen darüber waren nicht auffindbar. Die Situation muss rechtlich geklärt werden. Grundsätzlich ist es nicht gesetzliche Aufgabe der Jagdgenossenschaft, die Unterhaltungspflicht für die Feld- und Waldwege zu übernehmen. Die Jagdgenossenschaft kann jedoch freiwillige Zuwendungen geben.

Es ist bekannt, dass dazu Seitens der Jagdgenossenschaft keine Verpflichtung besteht und es sich um eine freiwillige Leistung handelt.

#### **TZ 14: Widmung und Eintragung Bestandsverzeichnis**

Die Widmung und Eintragung in das Bestandsverzeichnis ist für alle öffentlichen Feld- und Waldwege nötig, unabhängig davon, ob sie ausgebaut sind oder nicht. Lediglich die Baulast richtet sich danach, ob die Wege ausgebaut sind oder nicht. Für Baumaßnahmen an den ausgebauten Wegen muss die Gemeinde gem. Art. 54 Abs. 3 BayStrWG Umlagen erheben.

Die Umlagemöglichkeit nach 54 Abs. 3 BayStrWG war bislang nicht bekannt. Die Mitglieder des Gemeinderates müssen entscheiden, ob dies zukünftig zur Anwendung kommt.

#### **TZ 15: Erschließungsbeiträge**

Die letzte Erschließungsbeitragssatzung trat am 15.07.1992 in Kraft. Aufgrund der Änderung der Rechtsgrundlage für den Erlass von Erschließungsbeitragssatzungen in Bayern durch die Regelung in Art. 5 a KAG sollte sie zur Rechtssicherheit der neuen Gesetzeslage entsprechend neu erlassen werden.

Es ist angedacht, die Erschließungsbeitragssatzung neu zu erlassen.

#### **TZ 16: Ausbaubeiträge**

Zum 01.01.2018 hat der Freistaat Bayern die Möglichkeit zur Erhebung von Ausbaubeiträgen abgeschafft. Die Gemeinde war von der Abschaffung nicht betroffen. Die Ausbaubeitragssatzung soll aufgehoben werden.

Die Ausbaubeitragssatzung wird durch die zukünftige Geschäftsstellenleitung aufgehoben.

#### **TZ 17: Gebührenpflicht für Abwasser – Eigengewinnungsanlage**

Die BGS/EWS sieht eine Gebührenpflicht für Abwasser vor, das aus Eigengewinnungsanlagen entnommen und nach Benutzung eingeleitet wurde. Ob durch örtliche Kontrollen alle Eigengewinnungsanlagen erfasst sind, konnte die VGem nicht mit Sicherheit bestätigen.

Die Einwohner sollen durch regelmäßige geeignete Informationen auf die Erklärungs- pflicht für Eigengewinnungsanlagen hingewiesen werden.

Die Anmerkung wird zukünftig beachtet.

#### **TZ 18: Gesplittete Abwassergebühren**

Aufgrund der neueren Rechtsprechung ist grundsätzlich eine getrennte Abwassergebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser festzulegen, wenn die Erheblichkeitschwelle überschritten wird. Der Gemeinde wird deshalb empfohlen, den Anteil der Gebühren der zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung an den Gesamtkosten der Entwässerungseinrichtung zu ermitteln.

Das Thema Gesplittete Abwassergebühren sollte angegangen werden, wenn die vakante Stelle der Geschäftsstellenleitung besetzt ist.

#### **TZ 19: Wasserversorgung - Wasserverluste**

Nach den Aufzeichnungen der VGem betragen die Wasserverluste im Prüfungszeitraum im Durchschnitt 13,10 % der geförderten Wassermengen. Die Gemeinde muss bestrebt sein, die Wasserverluste zu verringern. Es ist notwendig, die Ursache festzustellen, diese abzustellen und entsprechende Maßnahmen für die Zukunft zu ergreifen.

Es wird bestrebt, die Wasserverluste zukünftig zu minimieren. Wasserrohrbrüche werden durch den Wasserwart lokalisiert und schnellstmöglich behoben.

#### **TZ 20: Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Der Friedhof ist eine kostenrechnende Einrichtung. Da auch durch die Gebührenerhöhungen die Kosten nach wie vor nicht gedeckt sind, muss die Gemeinde grundsätzlich darüber beschließen, ob sie eine Friedhofsunterhaltungsgebühr einführt.

Falls kurzfristig nicht über eine Friedhofsunterhaltungsgebühr beschlossen wird, sollte diese Gebühr zumindest bei der nächsten Gebührekalkulation berücksichtigt werden.

#### **TZ 21: Benutzungszwang für die Durchführung der Erdbestattung**

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung enthält in § 4 Abs. 1 einen Benutzungszwang zugunsten der Gemeinde u. a. für die Durchführung der Erdbestattung. Das bedeutet, dass die Gemeinde diese Akte mit eigenem Personal durchführt oder von einem Unternehmen, das sie damit beauftragt hat, durchführen lässt. Tatsächlich hat die Gemeinde dafür kein Personal und kein vertraglich gebundenes Unternehmen.

Der Paragraph bezüglich des Benutzungszwangs wurde in der neuen Satzung für die Benutzung der Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen vom 28.07.2021 gestrichen.

#### **TZ 22: Deponie für Erdaushub**

Im gesamten Prüfungszeitraum betrieb die Gemeinde eine Deponie für Erdaushub als öffentliche Einrichtung. Diese ist inzwischen stillgelegt. Das Satzungsrecht dafür war überholt, da es noch Bauschutt beinhaltete, der bereits seit vielen Jahren dort nicht mehr abgelagert werden darf. Es ist aufzuheben.

Die Satzung wird durch die zukünftige Geschäftsstellenleitung aufgehoben.

#### **TZ 23: Forstwirtschaft - Holzeinschlag**

Die Verwaltungsgemeinschaft entwickelt inzwischen ein Verwaltungsverfahren zur lückenlosen Erfassung von eingeschlagenen, verkauften, nicht verkauften bzw. zur Abholung abgelagerten Holzmengen. Dieses ist baldmöglichst in Betrieb zu nehmen.

Das entwickelte Verwaltungsverfahren wird bereits umgesetzt.

#### **TZ 24: Gebührenfestsetzungen für Einsätze der Feldgeschworenen**

Die Feldgeschworenen fungieren als öffentlich-rechtliche Verwaltungseinrichtung der Gemeinde. Die Gebühren für deren Einsatz sind öffentlich-rechtlicher Natur und müssen als solche erkennbar und nicht privatrechtlich festgesetzt werden.

Es ist angedacht, die Kosten für die Feldgeschworenen mittels Gebührenbescheid einzuheben.

#### **TZ 25: Abrechnung der Mietnebenkosten**

Die Gemeinde konnte einen neuen Pächter finden, welcher die gesamte Gaststätte bewirtschaftet. Die Nebenkosten der Gastronomie hebt die Gemeinde ein. Allerdings ist die VGem mit den Nebenkostenabrechnungen seit 2019 im Rückstand. Die Nebenkostenabrechnung ist mittlerweile erfolgt.

### **TZ 26: Pacht**

Für eine geringe Anzahl von Grundstücken verlangt die Gemeinde keine Pacht. Fl.Nr. 11909 ist ein umgebrochener Flurweg. Für umgebrochene Flurwege sollten die Gemeinden Pacht fordern. Für die Holzlagerplätze ist der jährliche Pachtzins auf 0,50 €/m<sup>2</sup> festgesetzt. Diese Pachthöhe sollte überdacht und ggf. nach oben korrigiert werden.

Der Feldweg Fl. Nr. 11909 wurde in das Flurbereinigungsverfahren Eichenhausen 2 miteinbezogen und zwischenzeitlich aufgelassen.

Die Erhöhung der Pacht für die Holzlagerplätze in Höhe von derzeit 0,50 €/m<sup>2</sup> wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen beraten und beschlossen.

### **TZ 27: Abwasserabgabe**

Die Gemeinde ist nach dem Abwasserabgabenrecht abgabepflichtig für verschiedene Einleitungen von Niederschlagswasser aus Regenwasserkanälen in Gewässer, für die keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Die Gemeinde muss bestrebt sein, die nötigen wasserrechtlichen Gestattungen zu beantragen, um aus der Abgabepflicht entlassen zu werden.

Dies muss durch die zukünftige Geschäftsstellenleitung geprüft und ggf. beantragt werden.

Der Gemeinderat nimmt die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Anregungen umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

## **10. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe im Sinne von Art. 52 Abs. 2 GO**

### **Auftragsvergabe der Arbeiten für die Außenanlage der Kinderkrippe Wülfershausen a. d. Saale**

Der Gemeinderat beschließt, Fa. Karlein Bau GmbH, Hendunger Str. 22, 97638 Mellrichstadt den Auftrag über die Außenanlagenarbeiten für den Anbau einer Kinderkrippe mit drei Gruppen an den bestehenden Kindergarten in Wülfershausen a. d. Saale mit einer Auftragssumme von brutto 259.777,57 Euro zu erteilen. Die Fa. Karlein Bau GmbH gewährt weder Skonto noch Nachlass.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

### **Auftragsvergabe für die Sanierung von drei landwirtschaftlichen Wegen**

Der Gemeinderat beschließt, die Sanierungsarbeiten ausführen zu lassen und den Auftrag für die Sanierung des

Weges Richtung BayWa an die Firma Schwaab Land und Technik zu vergeben.



Weges hinter Sandgrube an die Firma Schwaab Land und Technik zu vergeben.

Weges am Brunnen an die Firma Schwaab Land und Technik zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0